

Garantiebedingungen
Schmolck GmbH & Co. KG
Autohaus Schmolck GmbH & Co. KG
Emil Schmolck GmbH

§ 1 Inhalt und Dauer der Garantie

1. Der Verkäufer/Garantiegeber gibt dem Käufer/Garantienehmer unter den weiteren Voraussetzungen gemäß § 5 eine Garantie, die die Funktionsfähigkeit der in § 2 bzw. § 3, Ziff. 1 genannten Bauteile für die laut Garantievereinbarung vereinbarte Laufzeit umfasst.
2. Verliert ein solches Bauteil innerhalb der Garantielaufzeit unmittelbar und nicht infolge eines Fehlers nicht garantierter Bauteile seine Funktionsfähigkeit, hat der Käufer/Garantienehmer Anspruch auf eine dadurch erforderliche fachgerechte Reparatur durch Ersatz oder Instandsetzung des Bauteils. Weitere Voraussetzung für Garantieansprüche ist die Beachtung der Vorgaben aus § 5. Die Regelung über den Selbstbehalt und über die Grenze des Wiederbeschaffungswertes (§ 7) gilt entsprechend. Die Garantie begründet keine Ansprüche auf Rücktritt (Rückgängigmachung des Kaufvertrages) oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises). Eventuelle Ansprüche des Käufers aus der Sachmangelhaftung werden durch die Garantie nicht ausgeschlossen.
3. Zu den unter die Garantie fallenden Reparaturarbeiten gehören auch Prüf-, Mess- und Einstellarbeiten (nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers), wenn sie im Zusammenhang mit der Behebung eines Garantieschadens erforderlich sind, nicht aber vom Hersteller vorgeschriebene oder empfohlene Wartungs-, Inspektions-, Reinigungs- oder Pflegearbeiten sowie vergebliche Aufwendungen. Die Garantie umfasst nicht die Übernahme von Kosten für Betriebsstoffe, wie z. B. Kraftstoffe, Öle, Kühl- und Frostschutzmittel, Kältemittel, Klimakompressoröl, Hydraulikflüssigkeiten, Fette, Reinigungsmittel, sämtliche Filter und Filtereinsätze sowie Kleinteile und für mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden (z. B. Abschleppkosten, Zuschläge für Außenmontage durch den mobilen Reparatordienst, Abstellgebühren, Frachtkosten, Mietwagenkosten, Entsorgungskosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, Folgeschäden an nicht garantierten Bauteilen).

§ 2 Umfang und Geltungsbereich der Garantie (EQ-Modelle siehe § 3)

1. Die Garantie bezieht sich auf die in der Garantiezusage näher bezeichneten Personenkraftwagen oder Geländewagen (bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht) mit allen mechanischen, elektrischen, elektronischen, pneumatischen und hydraulischen Teilen, soweit sie nicht durch die folgenden Ziffern 2 oder 3 (unabhängig der zu Grunde liegenden Antriebsart und Ausstattungsmerkmale des Fahrzeugs) ausgeschlossen sind.
2. Es wird kein Ersatz von Material- und Lohnkosten geleistet für:
 - a) sämtliche Aufhängungs- und Verbindungsteile des Fahrwerks (Achslager, Buchsen, Gelenke), Bremsklötze, Bremsbeläge, Bremsbacken, Bremsscheiben, Bremsstrommeln, Ausrücklager, Scheibenwischerblätter, -Arme und Profildummis, Waschdüsen; Kupplungsdruckplatte, Kupplungsscheibe sowie Einstellarbeiten der Kupplung, Spurstangenköpfe, Fahrwerkstoßdämpfer (auch bei Luftfahrwerken wie z. B. AIR BODY CONTROL bzw. hydraulischen Fahrwerken wie z. B. Active Body Control), Fahrwerkeinstellung/Vermessung (siehe § 1, Ziff. 3)
 - b) Teile, die bei Wartungs- oder Pflegearbeiten regelmäßig ausgetauscht werden
 - c) sämtliche Einstellarbeiten und Resets ohne schadenverursachendes Teil, Bremsenwartung
 - d) Filter und Dichtungen des Kraftstoffsystems, Reinigung und Einstellung der Kraftstoffanlage
 - e) Batterien, Akkumulatoren, Kondensatoren (Pflege/Nachladen/Tausch)
 - f) Kontrolle von Flüssigkeitsständen sowie Betriebs- und Hilfsstoffe wie Kraftstoffe, Chemikalien (jedoch die Befüllung der Klimaanlage im Garantiefall), Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel, Filter, Leitungen
 - g) sämtliche Schläuche
 - h) Keilriemen-, Keilrippenriemen-Austausch
 - i) Auspuffanlage (jedoch Katalysator und/oder Rußpartikelfilter, Abgaskrümmer)
 - j) Fahrzeugschlüssel, Funkfernbedienung/-sender, Batterien der Fernbedienung, Glühlampen, Beleuchtung (auch in Form von Leuchtdioden), Leuchtmittel (jedoch Xenon-, LED-Scheinwerfer und LED-Rückleuchten)
 - k) Reifen/Räder, Stahl- u. Alufelgen, Radzierdeckel, Auswuchten
 - l) Einstellarbeiten an Kofferraum, Schiebe- und Lamellendach, Verdeck, Fahrzeugtüren, Motorhaube; Wassereintritt, Quietsch- und Klappergeräusche
 - m) Nachziehen von Schrauben und Muttern am gesamten Fahrzeug; Rahmen-, Karosserie- und Zierteile, Kratzer, Lackbeschädigungen, Lackoberfläche komplett, Lackierarbeiten (jedoch im Garantiefall), Rost, Scharniere, Türhaltebänder, Hardtops, Verdecke (Verdeckstoffe von

- Cabrio- und faltverdecken), Verdeckscheiben, Spiegel-, Scheinwerfer- und Leuchtgläser, Fahrzeugscheiben (dieser Ausschluss gilt nicht bei Defekt der elektrischen Heckscheibenheizung, Spiegelbeheizung und der Antenne), Gepäckhalterungen, Kofferraumabdeckungen
 - n) Feuerlöscher, Verbandskasten, Bordwerkzeug, Warndreieck, Zubehör
 - o) Fernsprecheinrichtung und Freisprechanlage, mobile Datenträger für das Navigationssystem, Unterhaltungselektronik anderer Hersteller, Geräte der Unterhaltungselektronik, die nicht durch den Hersteller/Importeur bzw. deren Servicenetze bezogen wurden, selbst wenn sie durch selbige eingebaut wurden
 - p) Probefahrten, Funktionskontrollen
 - q) Bezüge (Leder/Stoff), Polsterungen, Dämm- und Fußmatten, Armaturen Brett, Dachhimmel, Innenverkleidungen (auch Koffer-/Motorraum), Kunststoff-, Leder-, Holz-, Oberflächenmaterialien des Innenraumes, Ziernähte, gesamtes Interieur
 - r) gesamte Reisemobilsonder- und Reisemobilausstattung (inkl. Sonderauf- und einbauten)
 - s) Dichtungen und Abdichtarbeiten jeglicher Art (Ausnahme: Simmerringe/Wellendichtringe, Antriebswellen- und Lenkmanschetten, Ventilschaftabdichtungen, Zylinderkopfdichtungen, Ölwanndichtung).
3. Sicherungen, Zünd- und Glühkerzen fallen nur dann unter die Garantie, wenn sie im Zusammenhang mit einem anderen entschädigungspflichtigen Schaden ersetzt werden müssen.
 4. Die Garantie gilt in folgenden Ländern: Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Zypern.

§ 3 Umfang und Geltungsbereich der Garantie (EQ-Modelle)

1. Die Garantie bezieht sich auf die in der Garantiezusage näher bezeichneten Personenkraftwagen oder Geländewagen (bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht) mit allen mechanischen, elektrischen, elektronischen, pneumatischen und hydraulischen Teilen, soweit sie nicht durch die folgende Ziffer 2 (unabhängig der zu Grunde liegenden Antriebsart und Ausstattungsmerkmale des Fahrzeugs) ausgeschlossen sind.
2. Es wird kein Ersatz von Material- und Lohnkosten geleistet für:
 - a) sämtliche Aufhängungs- und Verbindungsteile des Fahrwerks (Achslager, Buchsen, Gelenke), Bremsklötze, Bremsbeläge, Bremsbacken, Bremsscheiben, Bremsstrommeln, Ausrücklager, Scheibenwischerblätter, -Arme und Profildummis, Waschdüsen; Kupplungsdruckplatte, Kupplungsscheibe sowie Einstellarbeiten der Kupplung, Spurstangenköpfe, Fahrwerkstoßdämpfer (auch bei Luftfahrwerken wie z. B. AIR BODY CONTROL bzw. hydraulischen Fahrwerken wie z. B. Active Body Control), Fahrwerkeinstellung/Vermessung (siehe § 1, Ziff. 3)
 - b) Teile, die bei Wartungs- oder Pflegearbeiten regelmäßig ausgetauscht werden
 - c) sämtliche Einstellarbeiten und Resets ohne schadenverursachendes Teil, Bremsenwartung
 - d) Batterien, Akkumulatoren, Kondensatoren (Pflege/Nachladen/Tausch)
 - e) Kontrolle von Flüssigkeitsständen sowie Betriebs- und Hilfsstoffe wie Chemikalien (jedoch die Befüllung der Klimaanlage im Garantiefall), Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel, Filter, Leitungen
 - f) sämtliche Schläuche
 - g) Fahrzeugschlüssel, Funkfernbedienung/-sender, Batterien der Fernbedienung, Glühlampen, Beleuchtung (auch in Form von Leuchtdioden), Leuchtmittel (jedoch Xenon-, LED-Scheinwerfer und LED-Rückleuchten)
 - h) Reifen/Räder, Stahl- u. Alufelgen, Radzierdeckel, Auswuchten
 - i) Einstellarbeiten an Kofferraum, Schiebe- und Lamellendach, Verdeck, Fahrzeugtüren, Motorhaube; Wassereintritt, Quietsch- und Klappergeräusche
 - j) Nachziehen von Schrauben und Muttern am gesamten Fahrzeug; Rahmen-, Karosserie- und Zierteile, Kratzer, Lackbeschädigungen, Lackoberfläche komplett, Lackierarbeiten (jedoch im Garantiefall), Rost, Scharniere, Türhaltebänder, Hardtops, Verdecke (Verdeckstoffe von Cabrio- und faltverdecken), Verdeckscheiben, Spiegel-, Scheinwerfer- und Leuchtgläser, Fahrzeugscheiben (dieser Ausschluss gilt nicht bei Defekt der elektrischen Heckscheibenheizung, Spiegelbeheizung und der Antenne), Gepäckhalterungen, Kofferraumabdeckungen
 - k) Feuerlöscher, Verbandskasten, Bordwerkzeug, Warndreieck, Zubehör
 - l) Fernsprecheinrichtung und Freisprechanlage, mobile Datenträger für

das Navigationssystem, Unterhaltungselektronik anderer Hersteller, Geräte der Unterhaltungselektronik, die nicht durch den Hersteller/Importeur bzw. deren Servicenetze bezogen wurden, selbst wenn sie durch selbige eingebaut wurden

- m) Probefahrten, Funktionskontrollen
 - n) Bezüge (Leder/Stoff), Polsterungen, Dämm- und Fußmatten, Armaturenbrett, Dachhimmel, Innenverkleidungen (auch Koffer-/Motorraum), Kunststoff-, Leder-, Holz-, Oberflächenmaterialien des Innenraumes, Ziernähte, gesamtes Interieur
 - o) gesamte Reisemobilsonder- und Reisemobilausstattung (inkl. Sonderauf- und einbauten)
 - p) Dichtungen und Abdichtarbeiten jeglicher Art (Ausnahme: Simmerringe/Wellendichtringe, Antriebswellen- und Lenkmanschetten).
3. Die Garantie gilt in folgenden Ländern: Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Zypern.

§ 4 Garantieausschlüsse

1. Keine Garantie besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden:
 - a) durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis
 - b) durch unsachgemäße, mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Tierschäden, Sturm, Hagel, Frost, Korrosion, Blitz-/Steinschlag, Erdbeben oder Wassereintritt sowie durch Verschmörung, Brand oder Explosion
 - c) durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Terrorismus, Vandalismus, Cyberkrieg, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie
 - d) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen
 - e) die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion/Konfiguration des Kraftfahrzeugs (z. B. Tuning, Gasumbau, V-Max-Aufhebung usw.) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehöriteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind
 - f) durch die Verwendung eines erkennbar reparaturbedürftigen Teiles, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht, oder dass das Teil zur Zeit des Schadens von einem hierfür ausgebildeten Fachmann wenigstens behelfsmäßig repariert war
 - g) wenn der Garantiennehmer das Kraftfahrzeug mindestens zeitweilig als Taxi, Mietwagen, Selbstfahrer-Mietwagen, Fahrschulwagen, für Kurrier-, Eil- und Paketdienste, für Krankentransporte sowie zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung nutzt
 - h) die durch die Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe oder durch einen Mangel an Betriebsstoffen (Schmiermittel, Öle, Kühlwasser, etc.) entstehen
 - i) für die ein Dritter einzutreten hat, bzw. deren Behebung im Rahmen der Herstellereulanz erfolgt oder die auf einen Herstellungs- oder Materialfehler zurückzuführen sind, der beim jeweiligen Fahrzeugtyp in größerer Zahl auftritt (Serienfehler) und für den nach Art und Häufigkeit grundsätzlich Herstellereulanz in Betracht kommt.
2. Tritt durch einen ersatzpflichtigen Schaden ein Folgeschaden an einem nicht garantierten Bauteil ein, so besteht für diesen Folgeschaden keine Garantie.
3. Defekte an einem nicht garantierten Bauteil werden auch dann nicht von der Garantie erfasst, wenn dadurch die Funktionsfähigkeit eines garantierten Bauteils beeinträchtigt wird und dieses Bauteil selbst nicht defekt ist.

§ 5 Voraussetzung für Garantieansprüche

Voraussetzung für jegliche Garantieansprüche ist, dass der Garantiennehmer

- a) an dem Kraftfahrzeug während der Laufzeit dieser Garantie die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten beim Garantiegeber, in einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt oder nach Herstellervorgaben ausführen und dokumentieren lässt. Eine Überschreitung des Zeit-/Laufleistungsintervalls (je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt) innerhalb der Toleranzen des Herstellers ist unschädlich, wobei bereits die Überschreitung einer der genannten Vorgaben einem Garantieanspruch entgegensteht;
- b) am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen (auch durch Dritte) unterlässt bzw. einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich dem Garantiegeber unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzeigt;
- c) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Kraftfahrzeuges beachtet.

§ 6 Anspruchsübergang und Verjährung

1. Bei einer Veräußerung des mit der Garantie ausgestatteten Kraftfahrzeuges während der Garantiedauer gehen die Garantieansprüche nicht auf den Er-

werber über. Der Erwerber kann innerhalb von zwei Wochen nach Erwerb des Fahrzeuges beim Garantiegeber, mit dem die Garantievereinbarung geschlossen wurde, eine erneute Garantiezusage für den Zeitraum bis zum Ablauf der ursprünglichen Garantiedauer beantragen. Beim Verkauf an bzw. durch einen gewerblichen Wiederverkäufer erlischt die Garantie.

2. Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren zwölf Monate nach Kenntnis vom Schadenseintritt, spätestens jedoch zwölf Monate nach Ablauf der Garantiezeit unabhängig vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme vom Schadenseintritt.

§ 7 Kostenübernahme durch den Garantiegeber

1. Der Garantiegeber übernimmt die Kosten, insofern eines der garantierten Teile innerhalb der Garantiedauer seine Funktionsfähigkeit unmittelbar verliert und dadurch eine Reparatur erforderlich wird.
2. Im Garantiefall werden die garantiebedingten Lohnkosten gemäß den Arbeitsrichtwerten des Herstellers nicht berechnet. Basis für die Übernahme der Kosten für die der Garantie unterliegenden Ersatzteile ist die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Schadentag. Ersatzteilschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers werden nicht übernommen.
3. Die Lohnkosten für die Reparatur oder den Austausch der Garantie unterliegender Ersatzteile oder Komponenten werden zu 100 % übernommen. Garantiebedingte Materialkosten werden im Höchstfall nach den verbindlichen Preisempfehlungen des Herstellers, ausgehend von der Betriebsleistung (ab erstmaliger Inbetriebnahme des Fahrzeuges) des Bauteils bei Schadenseintritt, wie folgt übernommen:

bis

100.000 km	100 %
120.000 km	80 %
140.000 km	60 %

über

140.000 km	40 %
------------	------

Übersteigen die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einer solchen Reparatur üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich die Übernahmepflicht auf die Kosten dieser Austauschereinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten unter Anwendung von Absatz 1. Der Höchstbetrag der garantierepflichtigen Kostenübernahme ist pro Garantiefall auf den Zeitwert des beschädigten Fahrzeuges zur Zeit des Eintritts des Garantiefalles begrenzt.

§ 8 Verfahren für die Geltendmachung der Garantie und deren Abwicklung

1. Wird eines der garantierten Teile funktionsunfähig, hat der Käufer Anspruch auf Reparatur des garantierepflichtigen Schadens durch das ausliefernde Autohaus. Die tatsächliche Durchführung der Reparatur ist Voraussetzung für jegliche Garantieleistung. Der Käufer hat nach Feststellung eines durch die Garantie gedeckten Schadens diesen unverzüglich, in jedem Fall aber vor Reparaturbeginn, zu melden und das Fahrzeug zur Reparatur bereitzustellen, und zwar
 - a) grundsätzlich dem ausliefernden Händler, wenn der Garantiefall innerhalb eines Umkreises von 50 km vom Standort des ausliefernden Händlers eintritt.
 - b) dem ausliefernden Händler oder der Tissen Kruck GmbH (Garantiehotline), wenn der Garantiefall außerhalb des Umkreises von 50 km eintritt. Dem ausliefernden Händler bleibt in diesem Falle vorbehalten, das Kraftfahrzeug selbst anzunehmen oder den Garantiennehmer an einen anderen geeigneten Werkstattbetrieb weiterzuleiten.

Führt der ausliefernde Händler die Reparatur nicht selbst durch, so erteilt der ausliefernde Händler oder die Firma Tissen Kruck GmbH den Auftrag an die geeignete Kfz-Werkstatt (Vertragspartner). Der Garantiennehmer ist verpflichtet, die Reparatur bei diesem Vertragspartner durchführen zu lassen. Die Abrechnung erfolgt in diesen Fällen in der Regel direkt zwischen diesem Vertragspartner und dem Garantiegeber. Nicht von der Garantie erfasste Leistungen werden gegenüber dem Garantiennehmer gesondert abgerechnet. Sollte zum Zwecke einer sofortigen Bezahlung des Vertragspartners im Ausnahmefall eine Abrechnung vor Ort an den Garantiennehmer erforderlich sein, so werden dem Garantiennehmer nach vorheriger Abstimmung die unter die Garantieleistung fallenden Kosten erstattet. Der Garantiennehmer ist in einem solchen Fall verpflichtet, die Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen ersichtlich sein müssen, innerhalb eines Monats ab Rechnungsdatum bei dem Garantiegeber einzureichen.

2. Kosten, die dem Käufer dadurch entstehen, dass er die Reparatur ohne vorherige Zustimmung des ausliefernden Händlers oder der Tissen Kruck GmbH durchführen lässt, werden nicht übernommen.

3. Der Käufer/Garantienehmer hat den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen des ausliefernden Händlers/Garantiegebers oder der Tissen Kruck GmbH zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen vor Reparaturbeginn einzuholen.

§ 9 Folgen einer Pflichtverletzung

Verletzt der Garantienehmer eine der ihn nach § 5 oder § 8 betreffenden Pflichten, ist der Garantiegeber von seiner Leistungspflicht aus der abgegebenen Garantie frei. Die vorstehende Beschränkung findet für den § 5 a) und c) keine Anwendung, wenn der Garantienehmer beweisen kann, dass der eingetretene Schaden nicht im mit-/ursächlichen Zusammenhang mit einer Pflichtverletzung steht. Eine Mitursächlichkeit ist ausreichend. Die Mit-/Ursächlichkeit einer Pflichtverletzung wird vermutet.

Hinweis zu Sachmängelansprüchen

Gesetzliche Sachmängelansprüche und -rechte des Käufers bleiben unberührt. Die Geltendmachung dieser Ansprüche und Rechte ist für den Käufer unentgeltlich. Diese Ansprüche und Rechte werden durch die Garantie nicht eingeschränkt.

Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Garantiegeber wird nicht an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

Stand: 01/2024